

9/SN-153/ME

**Das Land  
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→ Abteilung Verfassungsdienst**

GZ: VD - 22.00-292/97-2

Ggst.: Universitätsstudiengesetz, Novelle;  
Stellungnahme.Bearbeiter: Mag. Andreas Weitlaner  
Tel.: (0316) 877 - 2325  
Fax: (0316) 877 - 4395  
E-Mail: post@vd.stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13. November 1997

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers  
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
6. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
7. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 45 .....	-GE/19... 97
Datum: 20. NOV. 1997	
Verteilt: 21. 11. 97	

A. Weitlaner

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Waltraud Klasnic eh.

F.d.R.d.A.:

Graz - Kuchler



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Abteilung für Wissenschaft  
und Forschung

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Bearbeiter: Dr. Evelyn Hoffmann

Tel.: (0316) 877 - 3142

Fax: (0316) 877 - 3999

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-292/97-2      Bezug: 62.070/48-I/D/18/97      Graz, am 13. November 1997

Ggst.: Universitätsstudiengesetz, Novelle;  
Stellungnahme.

Zu dem mit do. Note vom 25. Juni 1997, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Alle sechs künstlerischen Hochschulen Österreichs fordern seit Jänner 1996 ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Kunsthochschulen. Mit diesem gemeinsamen Studiengesetz ist auch die bereits im Organisationsrecht gesetzlich normierte Gleichrangigkeit von Universitäten und Kunsthochschulen endlich im Studienrecht verankert und die Chancengleichheit für Universitäts- und Kunsthochschulabsolvierende verwirklicht.

Dem vorliegenden Entwurf soll im Sinne der Einwendungen der Landeskulturreferentenkonferenz und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz Rechnung getragen werden.

Es wird gefordert, daß aus dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes der gesamte die Musik betreffende Bereich zurückgestellt wird. Dies ergibt sich aus erheblichen Unzulänglichkeiten und Unklarheiten des vorliegenden Entwurfes.

- 2 -

Diese sind insbesondere:

- Die für die Musikschulwerke der Länder und die Landeskonservatorien "lebenswichtige" Studienrichtung Instrumental-Gesangspädagogik (IGP) ist nicht mehr vorgesehen.
- Das als Ersatz vorgesehene "Studienzweig-Modell" bringt gegenüber dem KHStG 1983 im pädagogischen Bereich eine Verschlechterung (später Beginn der einschlägigen Ausbildung, Praxisnähe scheint stark vernachlässigt zu werden).
- Die Inhalte des für den Musikpädagogischen Bereich immens wichtigen pädagogischen Ausbildungsteiles sind derzeit nicht festgelegt.
- Viele bekannte Problemfelder der musikalisch-pädagogischen Ausbildung sind nicht behandelt, nicht vorbereitend ausdiskutiert worden.
- Der Stellenwert der Pädagogik im Gesamtstudium ist nicht erkennbar.
- Die Anerkennungsfragen zwischen Konservatorien und Hochschulen (z.B. 1.Studienabschnitt, IGP Studium = Staatliche Lehrbefähigung) sind weiterhin unklar.
- Die Anerkennungsfragen innerhalb der Hochschulen, von Abteilung zu Abteilung sind nicht eindeutig und generell geregelt (Benachteiligung der Konservatorien und der Studierenden aus den Bundesländern).

Weiters wird zu einzelnen Punkten folgende Stellungnahme abgegeben:

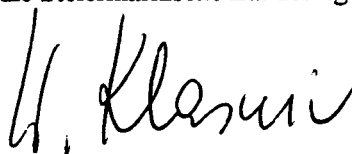
1. § 11 Abs. 4 UniStG müßte ergänzt werden, weil es nicht sinnvoll ist, bei Studienangebots- und Standortentscheidungen nur "facheinschlägige wissenschaftliche Einrichtungen" einzubeziehen. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wie sie im § 2 UniStG eingeführt wurde, wäre "wissenschaftlich" durch "wissenschaftlich-künstlerisch und künstlerisch-wissenschaftlich" zu ergänzen.
2. Dasselbe gilt für § 12 Abs. 2 KHStG. Auch hier sind die Einrichtungen im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen zu ergänzen.
3. Das unter 1. und 2. für die Diplomstudien Angeführte gilt sinngemäß auch für die Doktoratsstudien, also für § 18 Abs.4.

4. In § 23 Abs. 2 ist jeweils der Begriff "Universitätslehrgang" mit dem Begriff "Hochschullehrgang" zu ergänzen. Dies gilt auch für die §§ 24 bis 26. Wenn diese Ergänzung nicht vorgenommen wird, entsteht der Eindruck, an den künstlerischen Hochschulen könne es nur die im neuen § 25 a geregelten Vorbereitungslehrgänge geben. Selbstverständlich besteht aber an den künstlerischen Hochschulen auch der Bedarf, andere als Vorbereitungslehrgänge einzurichten.
5. In § 31 Abs. 3 müßte eine Sonderregelung aufgenommen werden, daß die besonderen Zulassungsfristen (1. September bzw. 1. Februar) für ausländische Studierende der künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsprüfungstermine festgesetzt werden können.
6. Im Zusammenhang mit § 37 (Kenntnis der deutschen Sprache) wird darauf hingewiesen, daß unbedingt gesichert sein muß, daß ausländische Studierende mit entsprechender künstlerischer Eignung, aber ohne nachgewiesene Deutschkenntnisse als außerordentliche Studierende zugelassen werden können, wobei in einem "Vorstudienlehrgang" gewährleistet sein müßte, daß hier bereits künstlerischer Unterricht möglich ist, und daß keine Kostenpflicht besteht.
7. Der Entwurf geht davon aus, daß es weder eine freiwillige Wiederholung von Semestern (bisher § 18 Abs. 7 KHStG) noch eine Verlängerung der Studiendauer um zwei Semester (§ 27 Abs. 9 KHStG) gibt. Dies wird zweifellos zu Schwierigkeiten führen, sodaß es sachlich gerechtfertigt wäre, zumindest die freiwillige Wiederholung von zwei positiv abgeschlossenen Semestern zu ermöglichen. Die künstlerische Entwicklung eines jungen Menschen erfolgt nicht immer in einem kontinuierlichen Ablauf. Um diesem Phänomen Rechnung zu tragen, wäre es sinnvoll, die bisherige Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung zu erhalten, umso mehr als ja vor allem in den Instrumentalstudienrichtungen die Studienzeit sehr stark gekürzt wurde.
8. § 45 enthält die Regelungen über die Beurteilung des Studienerfolgs. Gerade in einer Reihe von musikalischen Lehrveranstaltungen sollte jene Möglichkeit erhalten bleiben, die derzeit § 39 Abs. 7 KHStG vorsieht, wonach bei Lehrveranstaltungen, die eine Beurteilung der individuellen Leistung nicht zulassen, von einer Benotung abzusehen ist. Dies betrifft zum Beispiel die Lehrveranstaltungen Chor, Orchester, u.U. auch Kammermusik. Es müßte nunmehr in § 45 UniStG eine dem derzeitigen § 39 Abs. 7 KHStG entsprechende Bestimmung eingebaut werden.
9. Zur Anlage 1 des UniStG, in der unter Zif. 3 die künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen angeführt werden, ist darauf hinzuweisen, daß in einer Reihe von Studienrichtungen zweifellos der Stundenrahmen zu gering angesetzt ist.

- 4 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Klasnic', written in a cursive style.

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)